

Neustadt a. Rbge., 04. April 2014

**Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen vom 20.03.2014;
Anfrage von Frau Fischer unter TOP 3 a) des nichtöffentlichen Teils**

Frau Fischer fragte, für wie viele Fraktionssitzungen im Jahr die Ortsratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten würden.

Stellungnahme:

Nach § 5 Abs. 2 S. 2 der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Entschädigungssatzung) vom 04.10.2012 ist grundsätzlich maximal eine Fraktions- bzw. Gruppensitzung vor jeder Ortsratssitzung entschädigungsfähig.

Die Anzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen ist damit abhängig von der Anzahl der Ortsratssitzungen in einem Jahr.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, an denen die Hälfte oder weniger der der Fraktion bzw. Gruppe angehörigen stimmberechtigten Ortsratsmitglieder teilnehmen, nach § 5 Abs. 2 S. 3 der Entschädigungssatzung als Vorbesprechungen gelten und damit nicht entschädigungsfähig sind.

Im Auftrag

gez.

Rabe